

Vorab per Mail

Frau
Carina Gödecke MdL
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2406**

A11, A09, A18

Münster, 3. Dezember 2014

**Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6866
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16. Dezember 2014
Ihr Schreiben vom 10. November 2014**

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Dahm,

für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes danke ich Ihnen und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) hat sich in seiner Sitzung am 5. Mai 2014 mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr (RVR) befasst und eine Stellungnahme beschlossen. Diese Stellungnahme – LWL Drucksache 13/1703 – ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen übersandt worden.

Die dort vorgetragenen Bedenken bestehen gegenüber dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf – Landtag Drucksache 16/6866 - fort. Denn sofern das Gesetz zur Stärkung des RVR diesem Sonderrechte einräumt, die anderen Höheren Kommunalverbänden nicht eingeräumt werden, bedeutet das eine sachlich nicht begründbare, einseitige Bevorzugung des RVR. Das trifft insbesondere auf die geplanten Neuregelungen zur Bildung der Verbandsversammlung und zur Erweiterung der Möglichkeiten, Aufgaben und Tätigkeiten wahrzunehmen, zu.

1. Bildung der Verbandsversammlung

Gemäß § 10 RVRG-E (Neufassung des § 10 RVRG nach dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes) soll die Verbandsversammlung ab 2020 aus 91 Mitgliedern bestehen, die direkt gewählt werden.

Die geplante **Größe der RVR-Verbandsversammlung** von 91 direkt gewählten Mitgliedern (zuzüglich dem in § 14 a RVRG-E vorgesehenen beratenden Kommunalrat, der aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der RVR-Mitglieds Körperschaften bestehen soll) ist im Verhältnis zur Größe der Landschaftsverbände überdimensioniert. Schon nach der geltenden Regelung besteht angesichts des Aufgabenumfangs, der Beschäftigtenzahl und des Haushaltsvolumens ein Missverhältnis. Nach § 10 Absatz 2 RVRG entfällt auf jede Mitglieds Körperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied und es ist für jede weiteren 80.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40.000 je ein weiteres Mitglied zu wählen. Demgegenüber entfällt nach § 7b Absatz 2 LVerbO auf jede Mitglieds Körperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied und es ist für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 je ein weiteres Mitglied zu wählen. Dieses Missverhältnis würde durch die Neuregelung weiter und merklich verschärft.

Die geplante **Direktwahl** der Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung bei gleichzeitiger Beibehaltung der mittelbaren Wahl der Mitglieder der beiden Landschaftsversammlungen bedeutet ebenfalls eine einseitige Besserstellung und Bevorzugung des RVR als regionalen Verband für das Ruhrgebiet gegenüber den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, deren beide Verbandsgebiete ganz NRW abdecken.

Die Einräumung einer solchen Sonderstellung allein für den RVR ist abzulehnen. Sie wird im vorliegenden Gesetzentwurf mit der angestrebten deutlichen „Stärkung der demokratischen Legitimation der Verbandsversammlung“ begründet, zu der die Direktwahl der Verbandsversammlung „ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger (...) mit dem Regionalverband Ruhr bzw. mit der Metropole Ruhr“ beisteuern könne. Auf dieser Grundlage erhalte eine direkt und unmittelbar gewählte Verbandsversammlung „die Chance, sich zukünftig als Motor für mehr regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit in der Metropole Ruhr zu erweisen“ (vgl. Seite 51 des Gesetzentwurfs zu Artikel 2, zu Nummer 1 (§ 10)).

Diese im RVRG-E angeführte Begründung für die Einführung einer Direktwahl könnte für die Landschaftsversammlung der Landschaftsverbände sogar eine weit stärkere Geltung beanspruchen. Sollte also die RVR-Verbandsversammlung zukünftig direkt gewählt werden, dann muss – erst recht und umso mehr – auch die Direktwahl der Landschaftsversammlungen eingeführt werden. Im Umkehrschluss lässt sich auch formulieren: Sofern der Gesetzgeber bei den Landschaftsverbänden an der mittelbaren Wahl festhalten will, sollte er das auch beim RVR tun. Dabei ist eine Überarbeitung der Grundsätze der mittelbaren Wahl durchaus sinnvoll, wie es die Erfahrungen der letzten Kommunalwahlen mit der Gefahr von ausufernd großen Verbandsversammlungen haben deutlich werden lassen. Auch eine solche Evaluation der mittelbaren Wahl sollte für den RVR und die Landschaftsverbände, also für diese drei Höheren Kommunalverbände in NRW, gleichmäßig erfolgen.

2. Aufgaben und Tätigkeiten

Gemäß § 4 Absatz 3 RVRG-E kann der RVR kommunale Aufgaben seiner Mitglieds Körperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen und gemäß § 4 Absatz 6 RVRG-E kann er für eine oder mehrere Mitglieds Körperschaften kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass neben der Übertragung von Aufgaben mit regionaler Bedeutung (§ 4 Absatz 2 RVRG-E) es dem RVR zukünftig nicht nur möglich sein soll, kommunale Aufgaben ohne spezifisch regionale Bedeutung für seine Mitgliedskörperschaften zu übernehmen (§ 4 Absatz 3 RVRG-E), sondern auch kommunale Tätigkeiten für diese durchzuführen (§ 4 Absatz 6 RVRG-E). Mit dieser Öffnung solle „den vielfältigen Gestaltungspotenzialen für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit Rechnung getragen“ werden und es könnten in solchen „vernetzten und effizienten Strukturen“ die Kosten kommunaler Leistungen gesenkt und gleichzeitig deren Qualität erhöht werden (vgl. Seite 42 des Gesetzentwurfs zu Artikel 1, zu Nummer 5, zu § 4 Absatz 3 und Seite 43 des Gesetzentwurfs zu Artikel 1, zu Nummer 5, zu § 4 Absatz 6.)

Auch die beiden Landschaftsverbände hatten ein solches Anliegen für die Landschaftsverbände in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgetragen und eine entsprechende Änderung und Öffnung (auch) der LVerbO angeregt. In diesem Zusammenhang verweise ich nur auf die gemeinsame Stellungnahme vom 27.02.2012 an den Minister für Inneres und Kommunales zur Evaluation der LVerbO, in dem LWL und LVR vorgeschlagen und darum gebeten hatten, auch den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände die Möglichkeit einzuräumen, freiwillig entweder einzeln oder auch gemeinsam Aufgaben an den jeweiligen Landschaftsverband zu übertragen oder auf der höheren kommunalen Ebene bestimmte Dienstleistungen zu bündeln. Schon damals hatten beide Landschaftsverbände darauf hingewiesen, dass sie – weit mehr als der RVR – über bereits bestehende und bewährte Strukturen sowie hoch spezialisiertes Fachpersonal und Erfahrung in der überregionalen Wahrnehmung von Aufgaben verfügen. Diese Stärken können die Landschaftsverbände zum finanziellen Vorteil der Gemeinden, Städte und Kreisen in die interkommunale Gemeinschaftsarbeit einbringen.

Zurzeit sind die Landschaftsverbände weiterhin an die engen Grenzen des § 5 LVerbO und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebunden. Das ist schon lange nicht mehr zeitgemäß und erschwert die interkommunale Zusammenarbeit. Sollten die im jetzt vorgelegten Gesetzentwurf für den RVR geplanten „Öffnungsklauseln“ aufrecht erhalten bleiben, muss auch in die LVerbO eine „Öffnungsklausel“ aufgenommen werden. Diese könnte als neue Sätze 3 und 4 in § 5 Abs. 5 LVerbO etwa wie folgt lauten:

„Die Landschaftsverbände können neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit der Mitgliedskörperschaften fallenden Aufgaben und Tätigkeiten durch diese betraut werden, wenn keine Rechtsvorschrift entgegen steht. Sie erfolgt gegen aufwanddeckendes Entgelt durch die übertragenden Mitgliedskörperschaften.“

3. Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 RVRG-E wird die Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet als Pflichtaufgabe normiert.

Soweit der Gesetzgeber es für notwendig hält, die Öffentlichkeitsarbeit, die für andere Verbände, Institutionen und Körperschaften und auch für die Landschaftsverbände mindestens ebenso bedeutsam ist, in den Katalog der Pflichtaufgaben ins RVRG ausdrücklich aufzunehmen, dann müsste das in gleicher Weise in die LVerbO aufgenommen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir den Gesetzentwurf ablehnen, soweit er eine einseitige Besserstellung und Bevorzugung des RVR beinhaltet. Insbesondere die Erweiterung der Öffnungsklausel ist für den RVR ebenso sinnvoll wie für die Landschaftsverbände.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Løb